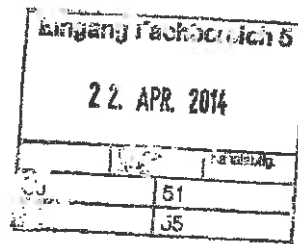


Für die Straßengemeinschaft
„Am Oberbach“
Ferdinand Klein

40668 Meerbusch, den 19.04.2014
Am Oberbach 24

An die
Stadtverwaltung
Fachbereich Straßen und Kanäle
Wittenberger Str. 21
40668 Meerbusch



Betr.: Bürgeranregung gem. § 24 der Gemeindeordnung NRW zum Ausbau der Straße
„Am Oberbach“ zwischen dem Abknick „Rheindamm“ und dem „Langenbruchbach“
zu einem „verkehrsberuhigten Bereich“

Sehr geehrte Damen und Herren

Von der Verwaltung – Fachbereich 5 – ist der Ausbau der Straße „Am Oberbach“ vorgesehen. Dazu sind Ausbauplanungen erstellt worden. Unter anderem ist im letzten Planentwurf vorgesehen, im Bauabschnitt 2 vom Abknick „Rheindamm“ bis zum Durchlass „Langenbruchbach“ die Fahrbahn 5.50 m breit und einen hausseitigen Gehweg von 1.80 m Breite zu erstellen. Dies entspricht nach Auffassung der dort wohnenden Anliegerfamilien weder den tatsächlichen Verkehrsverhältnissen noch ihren Interessen und Bedürfnissen.

Alle 29 Grundstückseigentümer und Bewohner befürworten und beantragen den Ausbau des genannten Straßenteils im Zuge der geplanten Straßensanierung als verkehrsberuhigten Bereich in einer maximalen Breite von 6 Metern mit einer Kennzeichnung durch die Verkehrszeichen 325.1 und 325.2 der Anlage zur StVO. Die Liste mit sämtlichen Unterschriften der Anwohner ist diesem Schreiben beigelegt.

Die Voraussetzungen gemäß der Verwaltungsvorschrift zur StVO für die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs liegen bei dem betreffenden Straßenabschnitt zweifelsfrei vor. Es handelt sich um einen Straßenteil mit überwiegender Aufenthalts- und Erschließungsfunktion und äußerst geringem Fahrzeugverkehr. Durchgangsverkehr findet nicht statt, da es sich um eine Sackgasse handelt.

Hier existiert eine intakte Nachbarschafts- und Straßengemeinschaft zwischen jungen Familien mit Kindern und älteren Bewohnern.

In dem verkehrsberuhigten Bereich würden alle Verkehrsteilnehmer – Fußgänger, Kraftfahrer und Radfahrer – die volle Straßenbreite von maximal 6 Metern gleichberechtigt benutzen können. Fahrzeugführer müssen auf Kinder und Fußgänger mit angepasster Geschwindigkeit – ggfls. mit Schrittempo - Rücksicht nehmen, diese wiederum dürfen aber auch den Fahrverkehr nicht behindern. Diese soziale Komponente der gegenseitigen Rücksichtnahme erhöht die Verkehrssicherheit aller Straßenbenutzer und verbessert das Wohnumfeld der Anwohner.

Durch die Beschilderung mit den Zeichen 325.1 und 325.2, sowie Piktogramme auf der Fahrbahn sollte erkennbar sein, dass dieser Straßenteil in erster Linie eine Aufenthaltsfunktion hat.

Da die 17 Anliegergrundstücke aufgrund ihrer Größe ausreichend Parkraum für die Fahrzeuge der Bewohner bieten, würden auf der Straße lediglich einige, versetzt angeordnete und markierte Parkstreifen für Besucher erforderlich werden.

Aus den vorgenannten Gründen bitten wir den Fachbereich 5 der Verwaltung um einen entsprechenden Planungsentwurf mit einer Kostenprognose und um Vorlage bei der nächsten Sitzung des Bauausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'F. Klein'.

2 Skizzen Unterschriftenliste
sind dem nicht-öffentlichen Teil
beigelegt

• **"Verkehrsberuhigter Bereich" ("VB"):**

Ist eine öffentliche Verkehrsfläche, auf der der Fußgängerverkehr bevorrechtigt ist. Sie dient als Aufenthalts- und Bewegungsraum für alle Verkehrsarten und -teilnehmer, soweit sie dort zugelassen sind.

Beschildert durch Z. 325



(Anfang)

bzw. Z. 326



(Ende).

Innerhalb dieses Bereichs gilt:

1. Fußgänger dürfen die Straße in ihrer ganzen Breite benutzen; Kinderspiele sind überall erlaubt.
2. Der Fahrzeugverkehr muss Schrittgeschwindigkeit einhalten.
3. Die Fahrzeugführer dürfen die Fußgänger weder gefährden noch behindern; wenn nötig müssen sie warten.
4. Die Fußgänger dürfen den Fahrverkehr nicht unnötig behindern.
5. Das Parken ist außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen unzulässig, ausgenommen zum Ein- oder Aussteigen, zum Be- oder Entladen.

Die erforderliche "Schrittggeschwindigkeit" entspricht einer durchschnittlichen Fußgängergeschwindigkeit. In der Rechtsprechung werden Werte im Bereich von 4 bis 10 km/h als Schrittggeschwindigkeit anerkannt. Die Schrittggeschwindigkeit gilt allgemein für "Fahrzeuge", also auch z.B. für Fahrräder. ¹

Beim Ausfahren aus einem VB ist § 10 StVO zu beachten (es gilt nicht "rechts vor links"!).

Zitat (§ 10 StVO; Auszug)

Wer [...] aus einem verkehrsberuhigten Bereich / Zeichen Z [...] die [...] [...] [...]
Einzelnen [...] will, hat sich dabei so zu verhalten, daß eine [...] [...] [...]
Verkehrsmittelnehmer ausgeschlossen ist; erforderlichenfalls [...] [...] [...] [...]
hat seine Absicht rechtzeitig und deutlich auf zureichender, der [...] [...] [...] [...]
Fahrrichtungsanzeiger zu betätigen. Dort wo eine Klarstellung [...] [...] [...] [...]
205 stehen.

Auch wenn der "Verkehrsberuhigte Bereich" umgangssprachlich häufig als "Spielstrasse" bezeichnet wird - ein VB ist keine Spielstraße!